

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **39 [i.e. 42] (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER FRAUENBLATT

Erscheint jeden Freitag

Abonnementspreis: Für die Schweiz per Post Fr. 15.80 jährlich, Fr. 9.— halbjährlich. Auslandsabonnement Fr. 18.50 pro Jahr. Erhältlich auch an Buchhandlungen. Abonnementseinzahlungen auf Postcheckkonto VIII b 58 Winterthur. — Insertionspreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder auch deren Raum 17 Rp. Reklamen: 50 Rp. — Keine Verbindlichkeit für Placierungsvorrichtungen der Inserate. — Inseratschluss spätestens am Montagabend.

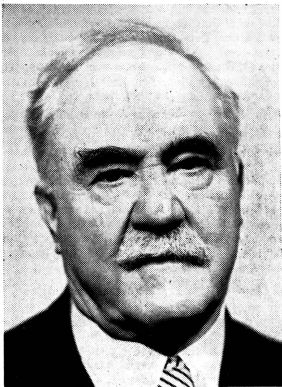
Verkaufspreis 30 Rp.

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 2 22 52, Postcheckkonto VIII b 58

Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 32 68 17, Postcheckkonto VIII 1027

Prof. Dr. Max Huber †



Die Leitenden und wesentlichen Begriffe unseres demokratischen Staates sind Gerechtigkeit, Freiheit, Rechtsstaat. Gerechtigkeit ist der Masstab für alles vom Menschen gesetzte Recht und dessen Anwendung. Gerechtigkeit ist nicht ein rein empirischer oder rationaler Begriff. Sie wurzelt in unserer Verantwortung für ewige Werte und meldet sich in uns durch das Gewissen, jene heilige Unruhe, die uns vor Selbstgerechtigkeit und Erstarrung bewahrt. Freiheit ist nicht bindungslose Unabhängigkeit, sondern Freiheit der Persönlichkeit in ihrer Verantwortung gegenüber dem Ewigen. Deshalb ist die Freiheit Grund für die unantastbare Würde der menschlichen Persönlichkeit als solcher.

Rechtsstaat ist nicht nur Staat, in dem Regierung und Verwaltung an das im Gesetz vom Staate gesetzte Recht gebunden sind und diese Bindung durch unabhängige Richter gewährleistet ist. Zum Rechtsstaat gehört, dass die Menschen, die dem Gesetz untertan sind, auch an dessen Setzung unmittelbar oder wenigstens mittelbar, durch ihre gewählten Vertreter, aktiv beteiligt sind. Der freie Mensch ist nicht nur — Objekt, sondern auch Subjekt der Rechtssetzung. Wenn es sich im Staate um die Zumessung des höchsten Gutes, der Freiheit, handelt — und zu diesem gehört im Rechtsstaate die Teilhabe an der Rechtssetzung, so muss der Gesetzgeber sich der Forderung der Gerechtigkeit der von ihm zu entscheidenden Zuteilung und der Erheblichkeit der Unterschiede in der ungleichen Behandlung an sich gleicher voll bewusst sein. Die Entscheidung darüber, ob die politischen Rechte allen Bürgern, Männern und Frauen, zu verleihen sind, ist nicht nur eine Frage politischer und sozialer Zweckmässigkeit und psychologischer Erfahrung, sondern sie heisst vom Gesetzgeber eine Gewissensforschung.

In dem grossen weltgeschichtlichen Vorgang, der mit der englischen, amerikanischen und Französischen Revolution am Ende des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, von denen nur letztere in Terror ausartete, begonnen hat und der von der absoluten Monarchie und vom Privilegienstaat zum allgemeinen Stimm- und Wahlrecht der Männer und schliesslich zum Erwachsenenstimmrecht mit seinen ganzen sozialen Folgen führte, ist im wesentlichen die fortschreitende Ausdehnung der politischen Rechte ohne schwere Erschütterungen, meist sogar in den Formen bestehenden Rechtes vor sich gegangen. In der freien Welt, d. h. da, wo rechtsstaatliche, konstitutionelle und demokratische Institutionen tatsächlich bestehen, ist die Entwicklung durch die Einsicht der bis dahin Privilegierten möglich geworden. Das ist die grosse Leistung der freiheitlichen Staatsform. Im Rahmen dieser gewaltigen geschichtlichen Entwicklung wäre der Schritt vom Männerstimmrecht zum Erwachsenenstimmrecht in der Schweiz nur noch ein kleiner Schritt.

Im Gedenken an das Leben, die Persönlichkeit und das Wirken des in Zürich am Neujahrsorgen drei Tage nach Vollendung seines 85. Geburtstages verstorbenen Prof. Dr. Max Huber, veröffentlichen wir obenstehend erneut das von ihm verfasste und so treffliche Vorwort zum Gutachten von Prof. Dr. W. Kägi, «Der Anspruch der Frau auf politische Gleichberechtigung», das im Auftrag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht im Polygraphischen Verlag Zürich herausgegeben ist.

Prof. Dr. Max Huber-Escher, der am 28. Dezember 1874 in Zürich geboren wurde, hat in Lausanne, Zürich und Berlin die Rechte studiert. Von 1902 bis 1921 lehrte er als Professor für Staatsrecht und für Völkerrecht an der Universität Zürich, von 1918 bis 1921 war er auch Rechtskonsulent des Eidgenössischen Politischen Departements. Den ersten Versammlungen des Völkerbundes wohnte er als Delegierter der Schweiz bei, hatte er doch an der Vorbereitung der Schweiz in den Völkerbund aktiv mitgearbeitet. 1921 erfolgte die Berufung Prof. Max Hubers als Richter an den Ständigen Internationalen Gerichtshof in Haag, dem er während zweier Jahre als Präsident vorstand. In zahlreichen inter-

nationalen Streitfällen wurde Prof. Huber konsultiert und amtierte als Vorsitzender oder auch als Mitglied vieler der ständigen internationalen Schiedskommissionen.

Nach dem Tode von Gustave Ador wurde Prof. Dr. M. Huber zum Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ernannt. Dies war im Jahre 1928, und bereits seit 1923 hatte der durch diese Wahl Geehrte dem Komitee als Mitglied angehört. Der in der Gnade so reich und sich segensvoll auswirkender Lebenserfüllung Verstorbene, einer der bedeutendsten schweizerischen Wissenschaftler, Richter und Regierungsberater, ein der Ethik und dem caritativen Wirken tiefst verriebener Mensch, wurde daher nicht unverdient mit hohen und höchsten Ehrungen bedacht. So hat die Universität Genf Max Huber den Doktor der

Philosophie verliehen. Mit dem Doktor jur. ehrenhalber bedachten ihn die Universitäten von Upsala, Oxford, Edinburgh, Paris, Amsterdam, München, Löwen und Lausanne, die Universität Zürich verlieh ihm den Ehrendoktor der Theologie und der Medizin.

Dass der Verstorbene als gründlicher Kenner internationalen und helvetischen Rechts immer auch unentwegt für die politische Gleichberechtigung der Frau eingetreten ist, lässt uns noch um so dankbarer seiner Persönlichkeit und seines hier nur knapp umrissenen Lebenswerkes gedenken. Möchten doch seine diesbezüglichen Erkenntnisse und Hinweise als anzutretendes und zu verwaltendes Vermächtnis gewertet werden und in dieser Weise über das Grab des verdienstvollen Dahingegangenen hinaus lebendig weiterwirken!

In Erinnerung an Herrn Professor Max Huber

Das ganze Land trauert um einen grossen Bürger und Mitbürger. Professor Huber war ein weltweit berühmter Rechtslehrer, ein vorbildlich echter Schweizer und ein edler Mensch. Seine Leistung ist bewundernswert, seine Verdienste sind unschätzbar, seine Wirksamkeit ging und geht immer tief in alle Schichten des Volkes und weit über die Grenzen des kleinen Landes hinaus in die grosse Welt. Er war auch gross als reine, unerschütterlich im Ethischen und im Religiösen verwurzelte Persönlichkeit.

Was er sprach und schrieb, hatte den Charakter des verantwortungsbewussten Bekenntnisses, war in Haltung und Handeln realisierte Überzeugung. Wie sehr entspricht er selbst seiner Definition der «Grösse!» «Grösse ist etwas Seltenes, nicht nur will sie das Ueberdurchschnittliche stark überragen muss, sondern weil in ihr zu einer Hochleistung des Geistes eine ethische Haltung des Geistes hinzukommen muss... und eine starke Auswirkung nicht fehlen kann.»

«Zur Grösse gehört, dass die Leistung der grossen Persönlichkeit andern Menschen dauernd etwas zu geben hat, deren Lebensgrundlagen verbessert, deren geistige und sittliche Grösse mehrt. Die Wirkung muss... dem Volke als Ganzem zugekommen.»

Auch wir Frauen haben für Vieles und Tiefes zu danken. Eine hohe, freie Männlichkeit, dachte er auch von der Frau gross und war ein treuer Befürworter der politischen Gleichberechtigung der Schweizer Frauen. Im Vorwort zum Atlantibuch «Grosse Schweizer», wo er seiner Auffassung von Grösse Ausdruck gibt, steht eine Erklärung feiner Art, warum nur eine einzige Frau — es ist Mme de Staël — in dieser Auswahl von «Grossen Schweizern» Platz gefunden hat, warum auch die Heiligen nicht vertreten sind, und warum weniger die Künstler, die Dichter als die Wissenschaftler. Er schrieb da: «In der Schweiz mit ihrer räumlich engen, durch strenge Sitte und bürgerliche Tradition bis in die neue Zeit hinein bestimmten Gemeinwesen war der äussere Wirkungskreis der Frau noch mehr eingeengt als in Ländern mit Brennpunkten grossen gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens. Aber der eigentliche Grund, weshalb die Frau hier fast vollständig zurücktritt, ist der, dass die Grösse der Frau, vor allem der Gattin und

Mutter, in einer Sphäre liegt, die mit derjenigen, in welcher die Grösse der Männer zur Geltung kommt, der Sphäre des Willens und des Verstandes, unvergleichbar ist. Alles, namentlich alles höhere menschliche Leben ist beherrscht von der Polarität des sich persönlich durchsetzenden, vorwiegend männlichen Gestaltungswillens und der nicht weniger persönlichen, selbstlosen Hingabe an die Gemeinschaft, wie sie die Frau, insbesondere die Mutter verkörpert. Die Welt, die uns vor allem sichtbar ist, ist die Welt des Willens, der Tat, des Herrschens, der äusseren Gestaltung in Kunst, Wissenschaft, Technik. Hier kommt scheinbar fast allein der Mann zur Geltung und darum sind auch fast nur Männer hier dargestellt. Könnten wir aber in die tiefsten Zusammenhänge des Geschehens blicken, so würden die Mütter, in denen die Generationen naturhaft und seelisch miteinander verbunden sind, als die wesentlichen Trägerinnen des Menschengeschlechts erkannt werden. Und könnten wir die Welt im Lichte der Ewigkeit sehen, so würde uns die selbstlose Liebe der Mutter am reinsten vor allen irdischen die göttliche Liebe widerspiegeln.»

Wie tief und zart wird hier das Weibliche in dem einen Hauptaspekt erfasst, eine Quelle der liebevollen und verbindenden Beziehung zu sein, natürliche und seelische Brücke über die Unterschiede der Geschlechter, der Generationen und des andersartigen Differenzierten! Gerade auch aus diesem Grunde — neben andern Argumenten — trat Professor Huber dafür ein, dass durch die politische Gleichberechtigung den Frauen der Weg zur immer notwendiger werdenden Mitarbeit in Staat und Gemeinschaft freigegeben werde. Wie sehr war auch sein Eintreten für das «Erwachsenenstimmrecht» durch politischen Weitblick und durch Grösse geprägt!

Nun ist der verehrte Mann nach reich erfülltem Leben dahingegangen; aber sein Vorbild lebt und leuchtet weiter in der unausslöschlichen Dankbarkeit all der vielen im ganzen Volke, denen er im schweren Ringen um Recht und Freiheit, um Menschlichkeit und Frieden ein Trost und ein Ansporn bleiben wird.

Ida Sonazzi

Im Weltflüchtlingsjahr

Im libanesischen Krankenhaus für Physiotherapie lernen Flüchtlingskinder die Gesten des Alltags

Am einem Ende des Saales steigt ein Mädchen von vier Jahren zwanzig Stufen hoch, dann setzt es sich nieder und rutscht auf der anderen Seite herunter. Daneben dreht ein Junge ein Rad, das viel grösser ist als er. Ein anderer legt auf einem Brett Muster aus bunten Kugeln. Ein kleiner Kerl auf einem Dreirad besegelt einen blonden Mädchen, das einen Puppenwagen schiebt. Spielen diese Kinder? Oh nein, sie lernen beim Spiel die wichtigsten Gesten des Alltags.

Einzugartig im Nahen Osten

Das libanesische Krankenhaus für Physiotherapie ist einzigartig im Nahen Osten. Sein Gründer, Vater A. Corthawil, widmet sein ganzes Leben unglücklichen Kindern. In seinen Gewerkschulen bildet er Hunderte von Waisenknaben aus, aber das genügt ihm noch nicht. Er hat es sich vorgenommen, sich mit einem der schwierigsten Probleme zu befassen, die es gibt: der Schulung von Kindern, die infolge einer Missbildung, eines Unfalls oder einer Krankheit kein normales Leben führen können. Auf einem grossen Gelände in den Bergen hat er moderne, helle, geräumige Gebäude errichtet. Schlafsäle und Privatzimmer, Speisehallen und Küchen, Untersuchungs- und Behandlungsräume, Lokale für Heilgymnastik und Hydrotherapie, Werkstätten zur Herstellung von Schienen, Prothesen und orthopädischen Schuhen — alles ist klug geplant und sorgfältig ausgeführt. Das Krankenhaus wurde am 15. August 1958 eröffnet, während der libanesischen Staatskrise. Nach Beendigung der letzten Arbeiten in diesem Sommer werden 320 Kranke behandelt werden können; jetzt pflegt man hier 125 Patienten, von denen 100 Kinder sind.

Von diesen Kindern wurden 27 von der UNRWA, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge, hier untergebracht; elf kleine Patienten haben das Hospital nach Beendigung ihrer Behandlung verlassen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1950 sorgt die UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees) für die arabischen Flüchtlinge, die in Jordanien und Syrien, im Libanon und im Gazastreifen leben. Sie zählen über eine Million, und 40 Prozent von ihnen sind unter sechzehn Jahre alt. 180 000 Kinder besuchen die vom Hilfswerk geleiteten oder unterstützten Schulen. Aber bisher konnte der UNRWA nichts für die verkrüppelten und gelähmten Kinder tun. Seit sechs Monaten werden diese Flüchtlingskinder nun in Vater Corthawils Krankenhaus gepflegt, mit anderen Kindern aus dem Irak und der Türkei, Ägypten und Saudiarabien. Wohl wohnen die Patienten erster Klasse in elegant eingerichteten Einzelzimmern mit eigenem Bad, aber die Palästinenser erhalten die gleiche ergebene Pflege für eine Pension von 300 libanesischen Pfund (93,75 Dollar) monatlich. Mit den nötigen Schienen, Schuhen usw. kommt die Behandlung eines Flüchtlingskindes auf rund 2000 libanesischen Pfund (625 Dollar).

Eine neue Hoffnung

Die Physiotherapie ist ein Zweig der Medizin, der alle Symptome behandelt, welche durch Schwädigungen des Skelettes, der Gelenke, der Muskeln und der motorischen Nerven hervorgerufen werden. Diese neue Spezialität benötigt komplizierte Apparate und gut eingerichtete Lokale, aber vor allem ein hochqualifiziertes Personal von unermüdlicher Geduld. Das libanesische Krankenhaus wird von Professor Jacques Hindermeyer geleitet, der sechsmal jährlich aus Paris kommt, um seine Kurse an der französischen Fakultät der Medizin in Beirut abzuhalten, und von Doktor Antoine Fakhoury, einem jungen libanesischen Spezialisten, der nur für seine Arbeit lebt.

Vier diplomierte Nonnen vom Orden der Heiligen Herzen arbeiten mit zehn Krankenschwestern, von denen vier gleichfalls ein Diplom der Physiotherapie haben und sechs es vorbereiten. Jeder Schwester stehen zwei «Helferinnen» zur Seite, junge Mädchen, die im Krankenhaus theoretisch und praktisch ausgebildet werden. Man muss nämlich die Kranken andauernd bei den Übungen überwachen, deren Länge und Schwierigkeit dem Alter des Kindes, seinem Zustand, seiner Widerstandsfähigkeit und seinem Eifer angepasst werden.

«Die Ergebnisse der Behandlung», sagt Dr. Fakhoury, «hängen vom Zeitpunkt der Pflege ab, von der Beharrlichkeit des Patienten und leider auch teilweise vom Glück. Die Besserung ist meistens nicht anatomisch, sondern rein funktionell; sie kann 10 bis 100 Prozent ausmachen. Im allgemeinen gelingt es uns, den Kranken zumindest soweit zu bringen, dass er selbständig leben kann.»

Die Gesten des Alltags

Aischa, deren gelähmtes Bein in eine Schiene steckt, lernt mit sieben Jahren gehen. Ali, der mit einer Missbildung des Beckens und der Hüfte geboren wurde, gewöhnt sich an seine neue Prothese, um mit zehn Jahren endlich in eine Schule aufgenommen zu werden. Samia hatte als Säugling Kinderlähmung; mit sechs Jahren bringt man ihr bei, sich trotz ihrer verkrüppelten Hüfte aufrechtzuhalten. Mohammed Ali, der drei Jahre alt ist, wird langsam dazu kommen, sich seines linken Arms zu bedienen. Jeanne d'Arc, die seit ihrer Geburt auf einer Seite gelähmt ist, lernt mit fünf Jahren, ihre verkrampften Muskeln zu entspannen. Siham, ein bildhübsches Mädchen von 18 Jahren, probiert den orthopädischen Schuh für ihr verkürztes Bein. Man



Ein Palästinaflüchtling bringt seinen Sohn zur Untersuchung in das Libanesische Krankenhaus für Physiotherapie

